

## Anlage C

## Zulassungskriterien für sonstige Schlüsselkräfte gemäß § 12b Z 1

Kriterien	Punkte
<b>Qualifikation</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 30</b>
abgeschlossene Berufsausbildung oder spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten in beabsichtigter Beschäftigung	20
allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120	25
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer	30
<b>ausbildungsadäquate Berufserfahrung</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 10</b>
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
Berufserfahrung in Österreich (pro Jahr)	4
<b>Sprachkenntnisse</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 15</b>
Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau oder Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung	10
Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung oder Englischkenntnisse zur vertieften selbständigen Sprachverwendung	15
<b>Alter</b>	<b>maximal anrechenbare Punkte: 20</b>
bis 30 Jahre	20
bis 40 Jahre	15
<b>Summe der maximal anrechenbaren Punkte</b>	<b>75</b>
Zusatzpunkte für Profisportler/innen und Profisporttrainer/innen	20
<b>erforderliche Mindestpunktzahl</b>	<b>50</b>